

Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 1402/2012 der Stadtratsfraktion ödp/Freie Wähler betr. Vertrag zwischen Stadtwerke Mainz Netze GmbH und Stadt Mainz über den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung (ödp/Freie Wähler)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Beinhaltet der Vertrag die Abwicklung von Kosten für Testläufe neuer Beleuchtungstechnologien, z. B. von LED-Teststrecken? Wenn nein, warum sind diese Maßnahmen nicht im Leistungsumfang der Stadtwerke Mainz Netze GmbH enthalten?**

Gemäß § 5 (Sonderleistungen, Beratung) des o. g. Vertrages hat die Stadt Mainz Anspruch auf eine unentgeltliche Beratung durch die Stadtwerke Mainz Netze GmbH. Diese Beratung zielt auf einen möglichst wirtschaftlichen und ökologischen Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Beratungsleistung erfolgt kontinuierlich bei Abstimmung aller Beleuchtungsmaßnahmen, egal ob es sich dabei um Neubaumaßnahmen, die Instandhaltung oder die Erneuerung der vorhandenen Anlagen handelt. Die Kostenübernahme für Testläufe neuer Beleuchtungstechnologien, z. B. einer LED-Teststrecke, ist nicht Bestandteil des Vertrages. Teststrecken wie die LED-Teststrecke Oberstadt gelten als absoluter Sonderfall und gehören nicht zum ständigen Repertoire von Kommunen oder anderen Unternehmen, die für die Beleuchtung zuständig sind. Es ist nicht davon auszugehen, dass während der Laufzeit des Vertrages weitere Teststrecken erforderlich sind und damit finanziert werden müssen.

- 2. Bei der Beleuchtung von Fußgängerüberwegen wurde in der Vorlage 2028/2010 ausgeführt, dass diese Kosten von der Stadt Mainz zu tragen sind; daher wurden viele Fußgängerwege letztlich aus Kostengründen entfernt. Handelt es sich bei der Beleuchtung von Fußgängerüberwegen um Beleuchtungsmaßnahmen im öffentlichen Raum? Wenn ja, warum sind diese Maßnahmen nicht im Leistungsumfang der Stadtwerke Mainz Netze GmbH enthalten?**

In der Vorlage 2028/2010 wurde die Überprüfung der Fußgängerüberwege erläutert. Diese Überprüfung hatte gezeigt, dass eine DIN-gerechte Beleuchtung nicht gewährleistet ist. Neben der erheblichen Sicherheitsgefährdung war auch die Haftungsfrage der Kommune zu berücksichtigen. Bei der Beleuchtung der Fußgängerüberwege handelt es sich um eine Beleuchtungsmaßnahme im öffentlichen Raum. Die teilweise seit Jahrzehnten bestehenden Anlagen wurden nach Vorgabe der Stadt Mainz errichtet. Aus der Sicht der Verwaltung sind daher die Kosten der Ertüchtigungsmaßnahmen durch die Stadt Mainz zu tragen.

Derzeit werden die vorhandenen Fußgängerüberwege schrittweise DIN-gerecht beleuchtet. Der Rückbau einzelner Fußgängerüberwege erfolgt **nicht**, um die Beleuchtungskosten zu sparen. Ursache für den vereinzelt Rückbau der Fußgängerüberwege ist eine jeweils fehlende verkehrliche Erfordernis, die in der Vorlage 2021/2010 ausführlich erläutert wurde. Die mit dem Rückbau einzelner Fußgängerüberwege verbundene Kostenersparnis - durch die nicht mehr notwendige Umrüstung der Beleuchtung - gilt lediglich als positiver Nebeneffekt.

3. Sieht die Verwaltung Möglichkeiten, diese Fragen juristisch klären zu lassen und die Finanzierung über den o. a. Vertrag in irgendeiner Form sicherzustellen?

Die Vertragsfassung wurde während des gesamten Verhandlungsprozesses durch die Finanzverwaltung sowie das Rechts- und Ordnungsamt begleitet. Der Verwaltung ist es gelungen, durch zähe Verhandlungen erhebliche Kosten einzusparen. In der gesamten Laufzeit des Vertrages beträgt die voraussichtliche Kostenersparnis ca. 10,8 Mio. €. Eine Erweiterung des Leistungsumfanges über die o. g. Anregungen hinaus wird kaum durchsetzbar sein, da es keinen zwingenden Grund für eine Kostenübernahme der Stadtwerke Mainz Netze GmbH gibt.

Mainz, 05.09.2012 September 2012

Gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete